

18. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **21.11.2022** folgende Satzung **zur 18. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung **und Verfüllung**,“

§ 2

§ 11 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„(3) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt **aus privaten Haushaltungen** zu den Häckselplätzen in den Städten und Gemeinden angeliefert werden,“

§ 3

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).
Sie beträgt jährlich je Wohneinheit **77,16 Euro.**“

§ 4

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a)	120 I-Müllbehälter	6,50 Euro
b)	240 I-Müllbehälter	13,00 Euro
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	52,00 Euro
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m ³	117,00 Euro
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m ³	208,00 Euro
f)	(aufgehoben)	
g)	Presscontainer je m ³ Fassungsvermögen	108,30Euro

2. Jahresleerungsgebühr:

120 I- und 240 I-Bioabfallbehälter **60,60 Euro**

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 I-Müllbehälter **8,60 Euro**
240 I-Müllbehälter **15,10 Euro**

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 I-Wertstoffbehälter **4,65 Euro.**“

§ 5

§ 22 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 werden wie folgt geändert:

„(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt	138,24 Euro.“
„(7) Die Gebühren betragen:	
1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:	
a) 120 l-Müllbehälter	6,50 Euro
b) 240 l-Müllbehälter	13,00 Euro
c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	52,00 Euro
d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m ³	117,00 Euro
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m ³	208,00 Euro
f) (aufgehoben)	
g) (aufgehoben)	
2. Jahresleerungsgebühr:	
120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	60,60 Euro
3. Sonderbanderole je Leerung:	
120 l-Müllbehälter	8,60 Euro
240 l-Müllbehälter	15,10 Euro
4. Wertstoffbehälter je Leerung:	
240 l-Wertstoffbehälter	4,65 Euro.“

§ 6

§ 23 Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1, 2 und 7 Satz 1 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen

1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst Bei einem Gewicht unter 200 kg	231,16 Euro/Tonne. 50,00 Euro.
2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist Bei einem Gewicht unter 200 kg	168,60 Euro/Tonne. 40,00 Euro.“

„7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) **126,04 Euro/Tonne.**“

§ 7

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Größe der angelieferten Reifen und der Stückzahl bemessen. **Die Entsorgung von Altreifen ist umsatzsteuerpflichtig.**

- PKW-Altreifen und Moped-/Motorradreifen **2,27 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer)**
- LKW-/Mehrzweck-Altreifen bis 20 Zoll **13,36 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer)**
- LKW-/Mehrzweck-Altreifen über 20 Zoll bis maximal 24 Zoll **22,27 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer).**“

§ 8

In § 24 Abs. 10 Satz 1 wird der Gebührenbetrag „311,00 Euro/Tonne“ durch „**345,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

§ 9

In § 24 Abs. 10 Satz 2 wird der Gebührenbetrag „258,00 Euro/Tonne“ durch „**268,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

§ 10

In § 24 Abs. 10 Satz 4 wird der Gebührenbetrag „83,50 Euro/Tonne“ durch „**109,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

§ 11

In § 24 Abs. 10 Satz 5 wird der Gebührenbetrag „62,00 Euro“ durch „**69,00 Euro**“ und der Gebührenbetrag „52,00 Euro“ durch „**54,00 Euro**“ ersetzt.

§ 12

§ 25 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 werden wie folgt geändert:

- „(9) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 werden die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Ziffer 5a b, 5b, 11 b und 12 durch den Kauf von Gebührenmarken auf Wertstoffhöfen vor der Anlieferung erhoben.“
- „(10) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 kann die Gebühr nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 7, 8 und 10 bei Anlieferern, die regelmäßig und häufig Abfälle anliefern, auf Antrag durch Sammelgebührenbescheide nachträglich erhoben werden.“

§ 13

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Böblingen, den 21.11.2022

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.